



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 21.08.2020

Meldungsnummer: KK04-0000013945

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wallisellen, Grindelstrasse 6, 8304 Wallisellen

Kollokationsplan und Inventar Dealini (Schweiz) AG in Liquidation , ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Dealini (Schweiz) AG in Liquidation
CHE-292.448.929
Hertistrasse 1
8304 Wallisellen

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 10.09.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2020

Kontaktstelle:

Konkursamt Wallisellen
Grindelstrasse 6
8304 Wallisellen

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Dealini (Schweiz) AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wallisellen zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus dem öffentlichen

Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich beim Konkursamt Wallisellen schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus dem öffentlichen Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.